

# Verordnung über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung, KMV)

Änderung vom ... Oktober 2012

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Kriegsmaterialverordnung vom 25. Februar 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 5a*            Nichtwiederausfuhr-Erklärungen  
(Art. 18 KMG)

<sup>1</sup> Für die Bewilligung der Ausfuhr von fertigen Produkten sowie von Einzelteilen oder Baugruppen an eine ausländische Regierung oder an ein für diese tätiges Unternehmen bedarf es einer Nichtwiederausfuhr-Erklärung der Regierung des Bestimmungslandes. Auf eine Nichtwiederausfuhr-Erklärung wird verzichtet, wenn es sich um Einzelteile oder Baugruppen von geringem Wert handelt.

<sup>2</sup> Mit der Nichtwiederausfuhr-Erklärung verpflichtet sich das Bestimmungsland, das Kriegsmaterial nicht ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde auszuführen, zu verkaufen, auszuleihen, zu verschenken oder auf andere Weise Dritten im Ausland zu überlassen.

<sup>3</sup> Besteht im Bestimmungsland ein erhöhtes Risiko, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird, so kann die Bewilligungsbehörde das Recht ausbedingen, die Einhaltung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor Ort überprüfen zu können. Bei Ausfuhren von grösserem Umfang wird die Nichtwiederausfuhr-Erklärung in der Form einer diplomatischen Note des Bestimmungslandes gefordert.

<sup>4</sup> Liegen Hinweise auf eine Verletzung einer Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor, so kann die Bewilligungsbehörde vorsorgliche Massnahmen ergreifen. Über deren Aufhebung entscheidet das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

*Art. 5b*

*Bisheriger Art. 5a*

<sup>1</sup> SR 514.511

II

Diese Änderung tritt am 1. November 2012 in Kraft.

... Oktober 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova